

38. Sind bei Beantwortung der Frage, ob der Inhalt eines Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, auch außerhalb des Zeichens liegende Umstände, unter denen es verwendet wird, zu berücksichtigen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1903 i. S. D. Reformbettensabrik M. St. & S. (Rl.) v. R. J. Patentmöbelfabrik (Bell.). Rep. II. 379/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Beklagte waren die Worte „Schlase patent“ als Warenzeichen für Schlafmöbel in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Sie firmierte als R. J.'s Patentmöbelfabrik und zeigte in Zeitungsannoncen unter Anführung des Warenzeichens ihre Patent-Möbel, -Betten und -Matrassen an. Noch zur Zeit der Anmeldung ihres Warenzeichens hatte sie ein Patent auf sogenannte Verwandlungsmöbel besessen, das inzwischen erloschen war. Die Klägerin erachtete das Warenzeichen als trügerisch, indem es so aufgefaßt werden könne, namentlich in Verbindung mit der Firma der Beklagten und dem Inhalte ihrer Ankündigungen, als habe sie ein Patent für die Möbel, was nicht der Fall sei. Diesen Sinn habe die Beklagte bei der Anmeldung im Auge gehabt, und so habe auch das Patentamt das Zeichen verstanden, denn wenn die Worte: Schlase patent, bedeuten sollten: Schlase vorzüglich oder fein, wie die Beklagte behauptete, so hätten sie als Angabe über die Bestimmung der Ware nach § 4 Ziff. 1 des Warenzeichengesetzes nicht eingetragen werden dürfen.

Die aus § 9 Ziff. 3 des Warenzeichengesetzes erhobene Klage auf Löschung des Zeichens wurde vom Landgericht gemäß dem Antrage der Beklagten abgewiesen, und die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist auf Löschung des für Schlafmöbel eingetragenen Warenzeichens „Schlafa patent“ auf Grund des § 9 Ziff. 3 des Warenzeichengesetzes gerichtet. Mit Recht ist das Kammergericht in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß es hierbei nicht darauf ankommt, ob nicht überhaupt die Eintragung vom Patentamt zu versagen gewesen wäre, weil das Zeichen als eine Angabe über die Beschaffenheit oder die Bestimmung der Ware angesehen werden könnte, und ob das Patentamt die Eintragung deshalb bewilligt hat, weil es angenommen habe, daß die Beklagte ein Patent für Schlafmöbel habe, und dies in dem Zeichen zum Ausdruck gebracht werden sollte, sondern daß die Frage, ob die Voraussetzungen des § 9 Ziff. 3 des bezogenen Gesetzes vorliegen, nach der Zeit der Klageanstellung zu beantworten ist. In dieser Beziehung ist auch das Berufungsurteil von der Klägerin (Revisionsklägerin) nicht beanstandet. Ihr Revisionsangriff ist nur gegen die Ausführung des Berufungsrichters gerichtet, daß, wenn die Bezeichnung einer nicht patentierten Matratze als Patent-Matratze oder als Schlafa-patent-Matratze einen Irrtum hinsichtlich des Bestehens eines Patentschutzes hervorrufen könnte, doch eine Täuschungsgefahr im Sinne des erwähnten Gesetzes nicht vorhanden sei, weil lediglich ein außerhalb der Bedeutung des angefochtenen Wortzeichens liegender Umstand diesen Irrtum erregen, das Warenzeichen allein aber zu dieser Täuschung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen würde. Wenn nun auch demgegenüber der Klägerin darin beizutreten ist, daß bei der Entscheidung der Frage, ob ein eingetragenes Zeichen die Gefahr einer Täuschung zu begründen vermag, auch die außerhalb des Zeichens selbst liegenden Umstände, unter denen es im Verkehr in die Erscheinung tritt und gebraucht wird, in Betracht zu ziehen sind, da die Anschauung des bei dem Absatze der Ware beteiligten Verkehrskreises maßgebend ist (§ 20 des Warenzeichengesetzes, Entscheidungen des erkennenden Senats Rep. II. 193/98 und 274/00), so ist doch hierdurch die Revision noch nicht gerechtfertigt; denn zur Anwendung des bezogenen § 9 Ziff. 3 wird noch weiter er-

fordert, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Nun besteht aber der Inhalt des streitigen Zeichens nur aus den Worten „Schlase patent“, und das Kammergericht hat festgestellt, daß dieses nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauche so viel bedeutet, als „Schlase vorzüglich“, „Schlase elegant“, und nur dieses bedeuten kann, und daß in diesem Sinne das Zeichen unwahr ist, ist von der Klägerin nicht behauptet. Da es sich um die Löschung eines Warenzeichens handelt, das Zeichen aber seinem objektiven Inhalte nach durch die Eintragung festgelegt ist, kann bei der Beurteilung der Wahrheit seines Inhaltes das Zeichen nur so, wie es an und für sich besteht, benutzt und verstanden wird, in Betracht kommen; nicht aber ist angängig, auch in dieser Beziehung außerhalb des Zeichens liegende Umstände, mit welchen zusammen es verwendet wird, zu berücksichtigen, wenn auch dieselben für die Beurteilung der Täuschungsgefahr in Betracht kommen und vielleicht andere Ansprüche, z. B. aus dem Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, rechtfertigen können. Die angegriffene Entscheidung wird daher schon dadurch getragen, daß das Kammergericht ohne Rechtsverletzung verneint hat, daß der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche.“ . . .